



Diebstahl (§ 242)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde, bewegliche Sache

- Sache = jeder körperliche Gegenstand iSd § 90 BGB.

- fremd = wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

Problem: Dereliktion (z.B.: Ist Abfall herrenlos? Einzelfallumstände bewerten!)

- beweglich = jeder fortschaffbare Gegenstand.

b) Wegnahme

= Bruch fremden und Begründung neuen (nicht notwendig tätereigenen) Gewahrsams.

aa) Gewahrsam = Tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem Sachherrschaftswillen (ob im Einzelfall Gewahrsam vorliegt, beurteilt sich unter Beachtung der Anschauung des täglichen Lebens und der im jeweiligen Verkehrskreis üblichen Gebräuche).

bb) Bruch fremden Gewahrsams = das Aufheben der Sachherrschaft gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers.

Problem: Angestellte/Geschäftsherrn. Stichwort: übergeordneter Mitgewahrsam.

Problem: Selbstbedienungsladen. Stichwort: Gewahrsamsenklaue gegeben?

cc) Begründung neuen Gewahrsams = wenn der Täter die tatsächliche Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass ihrer Ausübung keine Hindernisse mehr entgegen stehen und der bisherige Gewahrsamsinhaber auf die Sache nicht mehr einwirken kann.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz auf alle objektiven Merkmale

b) rechtswidrige Zueignungsabsicht

aa) Aneignungsabsicht

= wenn der Täter Eigenbesitz herstellen will um wie ein Eigentümer über die Sache verfügen zu können.

(Die erstrebte Aneignung muss zumindest vorübergehend sein. Hier: Absicht nötig!)

Problem: Hier ggf. Abgrenzung zu strafloser Gebrauchsanmaßung.

Problem: Zueignungsbegriff (Substanz-, Sachwert-, Vereinigungslehre)

bb) Enteignungsvorsatz

= wenn der Täter dem Eigentümer auf Dauer die ihm zustehende Verfügungsgewalt entziehen will. (Enteignung muss auf Dauer angelegt sein. Hier reicht bedingter Vorsatz!).

cc) Rechtswidrig = Täter hat keinen fälligen, einredefreien Anspruch auf die Sache.

dd) Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Ggf.: IV. § 243: Regelbeispiele Schwerer Diebstahl; §§ 244, 244a: Qualifikationen.

Ggf.: V. Antragserfordernisse: § 247: Haus-/Familiendiebstahl; § 248a: Geringwertige Sachen.

Lesetipps:

- BGH 2 StR 191/14 (Gewahrsamsbruch): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/14/2-191-14.php?referer=db>

- Jahn: Diebstahl von Liebesschlössern?, JuS 2013, S. 271.

- Hecker: Abgrenzung Diebstahl und Unterschlagung, JuS 2011, Heft 4, S. 374.